

## Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit in Zeiten von Covid-19 Staatliche Maßnahmen in Deutschland und Frankreich: der schwierige Ausgleich von gesundheitlichen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten

Die COVID-19-Pandemie hat bereits jetzt erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage von Unternehmen - in Frankreich wie in Deutschland.

Um diese Folgen abzumildern und Insolvenzen zu vermeiden, haben sowohl die französische als auch die deutsche Regierung vielfältige Maßnahmenpakete beschlossen, deren wichtigste Maßnahmen und Konsequenzen wir im Folgenden kurz darstellen.

Die nachfolgende Gliederung gibt Ihnen einen direkten Link zu den einzelnen Kapiteln:

<b>I. Situation in Deutschland</b> .....	1
I.A. Aussetzung der Insolvenzantragsfrist .....	1
I.B. Insolvenzantrag durch Gläubiger.....	2
I.C. Folgen der Aussetzung .....	2
I.D. Konsequenzen und Ausblick .....	2

### **I. Situation in Deutschland**

Zusätzlich zu den vielfältigen staatlichen finanziellen Hilfen (Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld, Steuerliche Entlastungen, Liquiditätshilfen aus Hilfsprogrammen etc.) hat der Gesetzgeber am 27.03.2020 ein Gesetz<sup>1</sup> mit Änderungen im Zivil-, Strafverfahrens- und Insolvenzrecht verabschiedet, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern:

#### **I.A. Aussetzung der Insolvenzantragsfrist**

Normalerweise muss in Deutschland eine juristische Person innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, andernfalls drohen Haftungsrisiken und Strafbarkeit (§ 15a InsO).

Da diese Frist sehr kurz ist, wird durch das COVInsAG<sup>2</sup> diese Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Nur wenn die Zahlungsunfähigkeit nicht auf den Folgen der Covid-19-

<sup>1</sup> Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, [BGBl. I S. 569 \(Nr. 14\)](#)

<sup>2</sup> COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz v. 27.03.2020, In Kraft getreten am 01.03.2020 (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz), [BGBl. I S. 569 \(Nr. 14\)](#)



Pandemie beruht, oder wenn keine Aussichten bestehen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, gelten die bisherigen Fristen weiter. Wenn jedoch ein Schuldner zum 31.12.2019 noch zahlungsfähig war, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf der Pandemie beruht. Dennoch empfehlen wir Unternehmen, bereits jetzt zu dokumentieren, dass sie vorher noch zahlungsfähig waren und ein positive Fortführungsprognose bestand.

## **I.B. Insolvenzantrag durch Gläubiger**

Die Möglichkeit eines Gläubigers, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Schuldners zu beantragen, hatte bereits bisher hohe Anforderungen und wird nun noch weiter erschwert, da das o.g. COVInsAG verlangt, dass bei einem Gläubigerantrag zwischen dem 28.03.2020 und dem 28.06.2020 der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorgelegen hat. Damit wird den Gläubigern dieses Werkzeug für die Dauer der gesetzlich fest gelegten Frist praktisch genommen.

Das Bundesministerium der Justiz kann übrigens durch Rechtsverordnung sowohl die Aussetzung der Insolvenzantragsfrist als auch diejenige für die erhöhten Anforderungen an Gläubigeranträge bis höchstens 31.03.2021 verlängern.

## **I.C. Folgen der Aussetzung**

Die Aussetzung der Antragsfrist hat Auswirkungen auf evtl. mögliche Anfechtungen und die Wirksamkeit verschiedener Handlungen des Schuldners:

- Zahlungsverbote des Schuldners werden gelockert: Zahlungen des Schuldners, die im ordentlichen Geschäftsgang erfolgen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des GmbHG, AG, HGB und GenG vereinbar; durch solche Zahlungen wird also keine Haftung des Geschäftsführer ausgelöst.
- Ausschluss von Insolvenzanfechtung: die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr von neuen Krediten, die im Aussetzungszeitraum gewährt wurden, sowie die Bestellung von Sicherheiten für solche Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend; damit können diese nicht angefochten werden.
- Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum sind nicht als sittenwidrige Beiträge zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Sog. kongruente Rechtshandlungen sind ebenfalls nicht anfechtbar, außer wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet waren. Das gleiche gilt z.B. für die Gewährung von Zahlungserleichterungen, die Verkürzung von Zahlungszielen, Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber etc.

## **I.D. Konsequenzen und Ausblick**

Durch diese Maßnahmen wird nicht nur dem Schuldner ermöglicht, dem Risiko einer evtl. Haftung wegen Insolvenzverschleppung zu entgehen, sondern auch Regelungen mit seinen Gläubigern zu finden, um ein Überleben des Unternehmens zu ermöglichen. Das Ziel ist das Aufrechterhalten einer funktionierenden Geschäftsbeziehung zwischen Gläubigern und Schuldern, was übrigens auch dem



gesetzgeberischen Ziel in Frankreich entspricht, direkte Verhandlungen mit den Gläubigern zu begünstigen (s.u.II.). Denn umgekehrt haben auch Gläubiger so die Möglichkeit, ihre Geschäftsbeziehungen mit den Schuldern aufrechtzuerhalten und dadurch vielleicht auch ihre eigene wirtschaftliche Lage nach dem Ende der COVID-19-Pandemie möglicherweise zu verbessern.

Bedenken sollten Unternehmen im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld, dass möglicherweise auch ihre eigenen Lieferanten nur noch gegen Vorkasse liefern und somit ein erhöhter Liquiditätsbedarf zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von weiteren Maßnahmen beschlossen, die ebenfalls darauf abzielen, die Auswirkungen der Pandemie einzudämmen und die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen zu unterstützen. Hier sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

**a) Keine Kündigung des Miet- oder Pachtvertrags allein wegen Nichtzahlung der Miete aufgrund der COVID-19-Pandemie**  
Für Miet- und Pachtverträge ist eine Kündigung des Vermieters oder Verpächters ausgeschlossen, die ausschließlich aufgrund der Nichtzahlung der Miete oder Pacht für die Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 erfolgt, wenn die Nichtzahlung auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete besteht jedoch weiterhin und ist nicht ausgesetzt! Der Mieter oder Pächter muss den Zusammenhang zwischen der Pandemie und der Nichtzahlung glaubhaft machen. Außerdem muss die geschuldete Miete oder Pacht spätestens bis zum 30. Juni 2022 nachgezahlt werden. Auch Verzugszinsen und evt. Schadensersatz können - je nach Lage des Falles - trotzdem anfallen.

**b) Virtuelle Hauptversammlung der AG**

Die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften können im Jahr 2020 über elektronische Fernkommunikationsmitteln abgehalten werden.

Sowohl Gläubiger als auch Schuldner sollten die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Instrumente und Erleichterungen kennen und nutzen.

Wir stehen zu Ihrer Verfügung, um schon jetzt die besten Optionen für Ihr effektives Forderungsmanagement zu diskutieren. Auch für Fragen zu Ihren Möglichkeiten oder für die Umsetzung solcher Maßnahmen stehen unsere Experten Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Kontakt:**



Pierre-Yves Samson  
Avocat à la Cour

[pysamson@soffal.fr](mailto:pysamson@soffal.fr)



Adeline Charikhi-Daire  
Avocat à la Cour

[acharikhi-daيرة@soffal.fr](mailto:acharikhi-daيرة@soffal.fr)



Bianca Lohmann  
Rechtsanwältin

[blohmann@soffal.fr](mailto:blohmann@soffal.fr)

